

Zinsabschluss(-beleg), Verrechnungssteuer

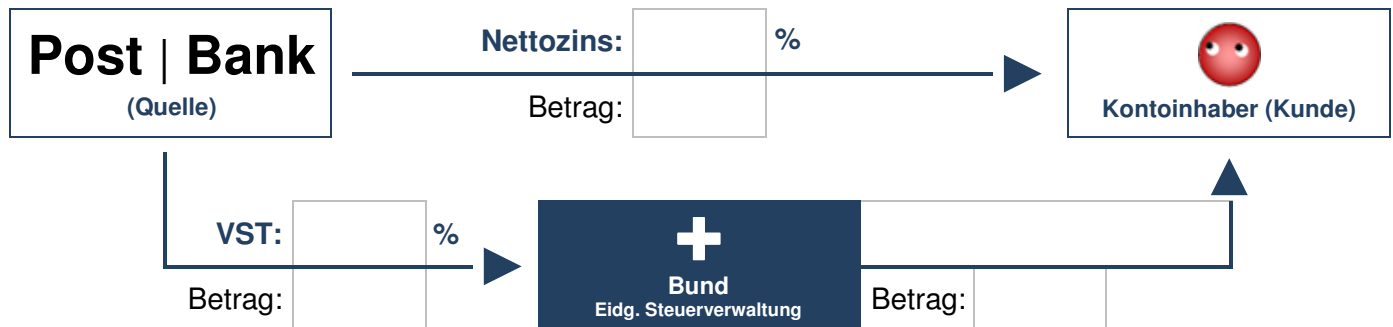
Zinsabschluss 01.01 – 31.12.JJJJ			Kontonummer 30-563765-5		CHF
Datum	Text		Gutschrift	Lastschrift	Saldo
31.12.JJJJ	KONTOSTAND				60 985.05
	HABENZINS*				
	0101JJ – 3112JJ	0.125 %	308.15		
	SOLLZINS*				
	0101JJ – 3112JJ	9.5 %		28.15	
	BRUTTOZINS		308.15	28.15	
	ZINSERTRAG		280.00		
	./. VERRECHNUNGSSTEUER 35 % VON 280.00			98.00	
	NETTOZINS		182.00		
31.12.JJJJ	KONTOSTAND NACH ZINSABSCHLUSS				61 167.05

* Diese Bezeichnungen stammen aus Sicht der Post oder Bank (Finanzpartner) – Beispiel: «HABENZINS» bedeutet, dass das Kundenkonto aus Sicht der Post oder Bank einen Habensaldo hatte, d. h. eine Schuld gegenüber dem Kunden darstellte.

Kapitalerträge und Lotteriegewinne: Abzug Verrechnungssteuer (VST) von 35%

- Kundenguthaben bei Post oder Bank: erst ab einem jährlichen Zinsertrag von CHF 200.– (Untergrenze)
- Lotteriegewinn (z. B. Lose, Sport-Toto): erst ab einem Gewinn von CHF 50.–
- Aktien und Obligationen: Dividenden und Zinsen (ohne Untergrenze)

Gemäss obigem Zinsabschlussbeleg wurde ein Bruttozinsertrag von CHF 280.– erzielt und davon die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen. Zeigen Sie dies, indem Sie das folgende Schema mit den richtigen Werten und Bezeichnungen ergänzen.



Zinsertrag «netto» erfassen:* Der Kontoinhaber erfasst den Nettozins (65%) im Kapitalkonto (Post oder Bank) und die Verrechnungssteuer VST (35%) als Guthaben gegenüber der Steuerverwaltung im Konto «Debitor VST» (Konto Nr. 1176).

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag
Erfassung Nettozins (65% vom Bruttozinsertrag)			
Erfassung VST (35% vom Bruttozinsertrag)			

* Der Zinsertrag kann auch «brutto» erfasst werden – dies wäre hier: «Post / Zinsertrag 280» und «Debitor VST / Post 98».

Zinsaufwand: Keine Verrechnungssteuer! Sind auf dem Zinsabschlussbeleg die Sollzins-Lastschriften grösser als die Habenzins-Gutschriften, so resultiert ein Zinsaufwand. In diesem Fall wird keine Verrechnungssteuer abgezogen.

Geschäftsfälle zum Thema

Kontospesen

Die Post oder Bank verlangt für die Kontoführung eine Entschädigung. Diese Kontospesen werden in der Buchhaltung des Kunden als Aufwand erfasst: Wird ein Konto «Zinsaufwand» (Konto Nr. 6800) geführt, so werden Kontospesen als «Übriger Betriebsaufwand» (Konto Nr. 6700) erfasst. Wird anstelle des Kontos «Zinsaufwand» ein Konto «Finanzaufwand» (Konto Nr. 6800) geführt, so werden Kontospesen diesem Konto belastet («Finanzaufwand» ist umfassender als «Zinsaufwand»).

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag
1) Kontospesen gemäss Belastungsanzeige der Post: CHF 30.–			
2) Zinsertrag gemäss Zinsabschlussbeleg der Post: <ul style="list-style-type: none"> • Habenzins: CHF 305.– • Sollzins: CHF 45.– • Bruttozins: CHF 260.– Verrechnungssteuer: 35%**			
3) Zinsaufwand gemäss Zinsabschlussbeleg der Bank: CHF 31.– (Sollzinsüberschuss)			

Kontenführung

S	H	S	H	S	H	S	H	S	H	S	H
Post		Bank (kontokorrent)		Debitor VST		Übriger Betriebsaufw.		Zinsaufwand*		Zinsertrag*	

* **Konten «Zinsaufwand» und «Zinsertrag»:** vgl. **Kontenklasse 6 im Kontenrahmen KMU**; auch in der Kontenklasse 7 gibt es die Konten «Zinsaufwand» und «Zinsertrag» (vgl. Nr. 7400 und 7410). Diese Konten stehen im Zusammenhang mit Zinsen aufgrund einer nebenbetrieblichen Tätigkeit. Auf der Stufe «Basiswissen Rechnungswesen» wird meist von Zinsen aufgrund einer hauptbetrieblichen Tätigkeit ausgegangen, d. h., es werden die Konten aus der Kontenklasse 6 verwendet.

** Berechnung der obigen Verrechnungssteuer mit Dreisatz: